



Für Unternehmen, die einen Förderungsvertrag für den Beschäftigungsbonus abgeschlossen haben, ist der Tag der Vollendung des ersten Arbeitsjahres ab Aufnahme des ersten förderungsfähigen Dienstnehmers der erste Abrechnungsstichtag. Der Beschäftigtenstand zu diesem Stichtag ist von großer Bedeutung. Die Abrechnung hat innerhalb von drei Monaten ab Abrechnungsstichtag zu erfolgen. Die Korrektheit der Abrechnung ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Für Unternehmen, die einen Förderungsvertrag für den Beschäftigungsbonus abgeschlossen haben, ist der Tag der Vollendung des ersten Arbeitsjahres ab Aufnahme des ersten förderungsfähigen Dienstnehmers der erste Abrechnungsstichtag. Begann das Dienstverhältnis des ersten förderungsfähigen Dienstnehmers beispielsweise am 1.7.2017, ist der erste Abrechnungsstichtag der 30.6.2018.

Der Beschäftigungsbonus steht nur dann zu, wenn der Beschäftigtenstand (Kopfzahl) zum Abrechnungsstichtag den vertraglich vereinbarten Referenzwert übersteigt. Liegt der Zuwachs des Beschäftigtenstandes unter der Anzahl der Personen, für die die Förderung beantragt wurde, wird der Beschäftigungsbonus nur anteilig gewährt. Es ist daher zeitgerecht besonderes Augenmerk auf den Beschäftigtenstand zum jeweiligen Abrechnungsstichtag zu legen.

Der Beschäftigtenstand (Kopfzahl) umfasst mit Ausnahme von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten alle am Abrechnungsstichtag im Unternehmen beschäftigten vollversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Dazu zählen auch:

- karenzierte Arbeitnehmer, Präsenz-/Zivildienstler (die zuvor beim Unternehmen beschäftigt waren)
- vollversicherungspflichtige Praktikanten

- vollversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte, Arbeitnehmer in Altersteilzeit
- vollversicherungspflichtige freie Dienstnehmer,

Im Unterschied zur Förderungsfähigkeit der zur Förderung angemeldeten Arbeitnehmer wird hier keine Mindestbeschäftigungsdauer verlangt; es handelt sich um eine Stichtagsbetrachtung.

Die Abrechnung (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) ist innerhalb von drei Monaten ab dem Abrechnungsstichtag vorzulegen. Details zur Abrechnung und zu den erforderlichen Nachweisen hat das aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) für Mitte Juni angekündigt. Ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hat jedenfalls die Korrektheit der Abrechnung zu bestätigen. Wir stehen Ihnen dafür selbstverständlich gerne zur Verfügung!

**Alfred Shubshizky**  
**Director, Tax**  
T +43 732 6938-2316  
ashubshizky@kpmg.at

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)